

**Satzung
über die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

Vom 11. November 2009

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschrift**

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:
1. die gemeindlichen Friedhöfe an der Adalbert-Stifter-Straße in Burgkirchen a.d.Alz (Friedhof Obere Terrasse) nach Anlage 1 und in Margarethenberg/Hirten (§§ 2–7) nach Anlage 2, mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8–19),
 2. die gemeindlichen Leichenhäuser in Burgkirchen a.d.Alz und Margarethenberg (§ 20),
 3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 21).
- (2) Die Rechtsverhältnisse für den Friedhof und das Leichenhaus in Margarethenberg sind im Vertrag zwischen der Katholischen Kirchenstiftung Margarethenberg und der früheren Gemeinde Hirten, jetzt Burgkirchen a.d.Alz vom 19.08./26.09.1977 geregelt.

**ZWEITER TEIL
Der gemeindliche Friedhof**

**ABSCHNITT 1
Allgemeines**

§ 2 Widmungszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen ist die Bestattung

1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen,
- zu gestatten.

Zusätzlich zu den verstorbenen Gemeindegliedern (Abs. 1 Nr. 1) ist auf dem Friedhof Margarethenberg die Bestattung der verstorbenen Einwohner der zur katholischen Pfarrei Margarethenberg gehörenden und außerhalb des Gemeindegebietes Burgkirchen a.d. Alz liegenden Ortsteile zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

ABSCHNITT 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Öffnungszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 24) – untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhe, Inlineskater, Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen oder Trauerfeiern störende Arbeiten auszuführen;
5. zu rauchen, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, zu spielen, zu lagern und zu lärmern;
6. der Aufenthalt von betrunkenen Personen;

7. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
8. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
9. Abfälle an anderen als den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen abzulagern;
10. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä.) auf Gräbern aufzustellen;
11. Gegenstände (z.B. Gießkannen, Blumenvasen, Werkzeuge) zwischen und hinter den Gräbern zu hinterstellen.

(4) Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Personen aus dem Friedhof zu verweisen, die den Ordnungsvorschriften zuwiderhandeln oder den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht folgen leisten.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(4) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(5) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.

(6) An Samstagnachmittagen und an Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Tätigkeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden, es sei denn, sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung.

(7) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben bei der Anzeige die Namen der Bediensteten, die die gewerblichen Tätigkeiten ausführen, vorzulegen. Die Tätigkeit kann untersagt werden, wenn Gewerbetreibende den Anforderungen an die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Gesundheit nicht gerecht werden oder den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln.

DRITTER TEIL
Die einzelnen Grabstätten
Die Grabmäler

ABSCHNITT 1
Grabstätten

§ 8 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plänen, die bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden können. Innerhalb der Abteilungen der Friedhöfe sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Grabstätten für Erdbestattungen (§ 10),
 - a) Kindergräber
 - b) Einzelgräber
 - c) Familiengräber
 - d) Grabkammern
2. Urnengrabstätten (§ 11),
 - a) Urnenerdgräber
 - b) Urnenwandgräber
 - c) Urnensammelgrab ohne Namensnennung

(2) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder mit allgemeinen und eingeschränkten Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Der Antragsteller trifft die Auswahl einer Grabstätte in einem Grabfeld mit allgemeinen oder eingeschränkten Gestaltungsvorschriften. Entscheidet sich der Antragsteller für eine Grabstätte in einem Grabfeld mit eingeschränkten Gestaltungsvorschriften, besteht die Verpflichtung, die eingeschränkten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von der Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so lässt die Gemeinde die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften durchführen.

(3) Wird weder ein bestimmtes Erdgrab in Anspruch genommen noch eine bestimmte Urnenbestattung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) mit dem Todesfall bei Erdbestattung ein Kinder- oder Einzelgrab oder bei Aschenbestattung das Urnensammelgrab ohne Namensnennung – jeweils für die Dauer der Ruhezeit (§ 23) des zu Bestattenden - zu.

§ 10 Grabstätten für Erdbestattungen

(1) Es bestehen Kindergräber für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr und Einzelgräber, Familiengräber und Grabkammern in unterschiedlicher Größe für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr. In Einzel-, Familiengräbern und Grabkammern können auch Urnenbestattungen erfolgen.

(2) An Grabstätten für Erdbestattungen kann auf Antrag ein Nutzungsrecht erworben werden. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(3) Das Nutzungsrecht wird bei Bestattungen auf die Dauer der Ruhezeit (§ 23) verliehen und kann anschließend bis zu 10 Jahren bei Kindergräbern, 12 Jahren bei Grabkammern und 15 Jahren bei Einzel- und Familiengräbern, grundsätzlich um mindestens fünf Jahre, verlängert werden. Mehrmalige Verlängerungen von Nutzungsrechten sind zulässig. Bei einem Neuerwerb wird das Nutzungsrecht auf die Dauer von 10 Jahren bei Kindergräbern, 12 Jahren bei Grabkammern und 15 Jahren bei Einzel- und Familiengräbern verliehen.

(4) In Einzelgräbern können während laufender Ruhezeiten maximal zwei und bei Familiengräbern maximal vier Leichen bestattet werden, wenn bei vorangehenden Bestattungen entsprechende Tieferlegungen erfolgt sind. In Grabkammern können während laufender Ruhezeiten maximal drei Leichen bestattet werden.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Bestattung anderer Personen zulassen.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 6 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 6 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge, ansonsten an die Erben, über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen geht das Nutzungsrecht auf den Ältesten über. Sind keine Angehörigen nach Absatz 6 Satz 1 vorhanden, kann das Nutzungsrecht auch auf den in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner übertragen werden. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 6 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 7 entsprechend.

(9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(10) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Grabstätte innerhalb von vier Wochen zu räumen, einzuebnen und das Grabmal (§ 15 Abs. 1) zu entfernen.

(11) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über die Grabstätte anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 11 Urnengrabstätten (Aschenbestattungen)

(1) Es bestehen Urnenerd-, Urnenwandgräber und ein Sammelgrab für Urnen ohne Namensnennung.

(2) An Urnenerd- und Urnenwandgräbern wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(3) Das Nutzungsrecht kann anschließend bis zu 10 Jahren verlängert werden.

(4) In Urnenerd- und Urnenwandgräbern können während laufender Ruhefristen maximal vier Urnen bestattet werden.

- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur erfolgen, wenn:
3. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 4. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (6) Eine Urnenbestattung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (7) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (8) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts an Urnenerdgräbern ist die Grabstätte innerhalb von vier Wochen zu räumen, einzuebnen und das Grabmal (Platten, Beschriftungen, u.a.) zu entfernen.
- (9) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften des § 10 Abs. 6 bis 9 entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 10 Abs. 11 über eine Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (10) Aschen (Urnen) dürfen auch in Grabstätten nach § 10 Abs. 1 Satz 2 (Erdgräber) beigesetzt werden.
- (11) Bei Bestattungen von Urnen in Urnensammelgräbern ohne Namensnennung können an der Grabstelle keine Nutzungsrechte erworben werden. Vom Bestattungspflichtigen ist vor der Bestattung eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben, die bestätigt, dass die Urne vom Friedhofsträger nach der Bestattung nicht wieder herausgegeben werden kann.

§ 12 Ausmaße der Grabstätten und Grabbeete

(1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:

- | | |
|--------------------|---|
| a) Kindergräber | Länge 170 cm
Breite 110 cm |
| b) Einzelgräber | Länge 245 cm
Breite 140 cm |
| c) Familiengräber | Länge 245 cm
Breite 230 cm |
| d) Grabkammern | Länge 236 cm
Breite 100 cm |
| e) Urnenerdgräber | Länge 100 cm
Breite 60 cm |
| f) Urnenwandgräber | Höhe 39 cm
Breite 34,5 cm
Tiefe 47 cm |

(2) Die Tiefe der Grabstätte ist so zu bemessen, dass bei der Bestattung von

- a) Leichen mindestens eine Überdeckung über der Sargoberkante von 100 cm,
 - b) Ascheresten (Urnen) in Urnenerdgräbern und Gebeinen von mindestens 50 cm
- gewährleistet ist.
Grabkammern haben eine Tiefe von 270 cm.

- (3) Grabbeet ist die bepflanzbare und gärtnerisch anzulegende Fläche einer Grabstätte einschließlich der für das Grabmal benötigten Fläche oder die durch eine Grabplatte abdeckbare Fläche einer Grabstätte.
Die Außenmaße der Grabbeete ergeben sich aus der Anlage 3. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 13 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach einer Bestattung ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (3) Für die gärtnerische Gestaltung der Grabbeete sind nur Pflanzen zu verwenden, die andere Gräber, Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Anpflanzungen außerhalb der Grabbeete oder über die Grabbeete hinausragende Anpflanzungen sowie großwüchsige oder stark wurzelnde Bäume und Sträucher sind nicht zulässig. Andere beeinträchtigende Pflanzen sind zurück zuschneiden oder zu entfernen.
- (4) Die Grabbeete sind der Einfassungsoberkante anzupassen. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (5) Die Grabstätten (nach § 12 Abs. 1) und Grabzwischenräume sind von den Grabnutzungsberechtigten zu pflegen. Bei Grabstätten, bei denen die Einfassung von der Gemeinde gestellt wurde, werden die Einfassung und das Verfüllen der Grabfläche außerhalb der Einfassung erstmalig nach einer Bestattung durch die Gemeinde durchgeführt.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 27 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in § 27 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

§ 14 Umweltschutz/Abfallvermeidung

- (1) Unkraut ist thermisch, manuell oder mechanisch zu bekämpfen. Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (2) Nicht verrottbare Werkstoffe (z.B. verzinkter Draht, Kunststoffe) dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere bei Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken und bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.
- (3) Auf die Verwendung von Torf zur Bodenverbesserung und Abdeckung der Pflanzflächen soll aus Gründen des Naturschutzes verzichtet werden.
- (4) Bei der Grabpflege anfallendes Verpackungsmaterial, Folien, Blumentöpfe, Styroporplatten für Blumentöpfe und ähnliches ist von den Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten selbst vom Friedhof zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Sonstige Abfälle sind in kompostierbare und nicht kompostierbare Materialien zu trennen und in den dafür bereitgestellten Behältnissen zu entsorgen.

ABSCHNITT 2 Die Grabmäler

§ 15 Errichtung von Grabmälern

(1) Grabmal im Sinne dieser Satzung ist jedes auf dem Grab errichtete Denkmal. Dazu gehören insbesondere Grabsteine, Kreuze, Plastiken, Abdeckplatten und Grabeinfassungen.

(2) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen, Grababdeckungen (Grabplatten) und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Skizze des Grabmalentwurfs (Grundriss und Ansicht) im Maßstab 1 : 10, aus der die Gestaltung und alle Maße ersichtlich sind,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Verteilung der Schriften und Symbole.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(5) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmäler dürfen die Sicherheit auf den Friedhöfen und umgebende Grabstätten nicht beeinträchtigen. Außerdem dürfen durch Grabmäler Bestattungen nicht behindert oder erschwert werden.

(2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs (§ 2) in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist nicht gestattet.

(3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift und die Verwendung von Symbolen müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

(4) Weitere Einschränkungen für Grabdenkmäler in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der Anlage 3. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 17 Eingeschränkte Gestaltungsvorschriften

(1) Eingeschränkten Gestaltungsvorschriften gelten

- a) im Friedhof Burgkirchen a.d.Alz „Obere Terrasse“, in den Abteilungen B, C und D,
- b) im Friedhof Margarethenberg, in den Abteilungen A, C und in Teilen der Abteilung B,
- c) für die Urnengrabanlagen in den Friedhöfen.

(2) Die eingeschränkten Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der Anlage 3. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 18 Standsicherheit

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind dafür die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(3) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

(4) Bei der Antragstellung nach § 15 Abs. 3 ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 19 Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 23) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

VIERTER TEIL Das gemeindliche Leichenhaus

§ 20 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

(1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.

(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Aufbahrung erfolgt grundsätzlich im geschlossenen Sarg. Auf Antrag der Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) kann eine Aufbahrung im offenen Sarg erfolgen. In Fällen des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes bleibt der Sarg geschlossen.

(3) Besucher und Angehörige haben grundsätzlich keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

FÜNFTER TEIL **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

§ 21 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf den Friedhöfen, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Bestattung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges vom Leichenhaus bzw. der Aussegnungshalle zum Grab einschließlich der Stellung der Sarg- und Fahnenträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)

obliegt dem Friedhofs- und Bestattungspersonal der Gemeinde und den von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

SECHSTER TEIL **Bestattungsvorschriften**

§ 22 Anzeigepflicht, Bestattungszeiten

(1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag und in Ausnahmefällen an Samstagen statt. Der späteste Beginn einer Bestattung wird in der Zeit vom 01. April bis 30. September auf 15:30 Uhr und in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März auf 14:30 Uhr festgesetzt. An Samstagen wird der späteste Beginn einer Bestattung auf 11:00 Uhr festgesetzt.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls mit dem jeweiligen Pfarramt bzw. Bestatter fest. Die Friedhofsverwaltung kann in besonders begründeten Fällen von den Vorschriften des Abs. 2 Ausnahmen zulassen.

§ 23 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre, bei Bestattungen in Grabkammern 12 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, sowie für Aschenreste 10 Jahre.

§ 24 Umbettungen

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

SIEBTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 25 Ausnahmen

(1) Ausnahmen von Vorschriften dieser Satzung können gewährt werden, um Härten zu vermeiden oder Vorhaben zu verwirklichen, die von besonderem Nutzen sind und der Widmung der Friedhöfe entsprechen. Insbesondere können Ausnahmen für Grabdenkmale von besonderem künstlerischem oder gestalterischem Wert gewährt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

(2) Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

(3) Über die Ausnahmegenehmigung entscheidet die Friedhofsverwaltung innerhalb einer Frist von drei Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

(4) Hat die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der nach Abs. 3 festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Ausnahmegenehmigung als erteilt.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. ein Grabmal ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder ändert (§ 15) oder von einer Genehmigung abweicht,
5. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 22 Abs. 1),
6. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 24).

§ 27 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 28 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 31. März 1977, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. August 1986, außer Kraft.

Burgkirchen a.d.Alz, 11. November 2009



(Siegel)

Dr. Stephan Merz
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 10. November 2009 eine Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz (Friedhofs- und Bestattungssatzung) beschlossen.

2. Die Satzung wurde am 11. November 2009 ausgefertigt und am 12. Nov. 2009 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12. Nov. 2009 angeheftet und am 11.7. Dez. 2009 wieder abgenommen.

Burgkirchen a.d.Alz, 18. Dez. 2009
Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz

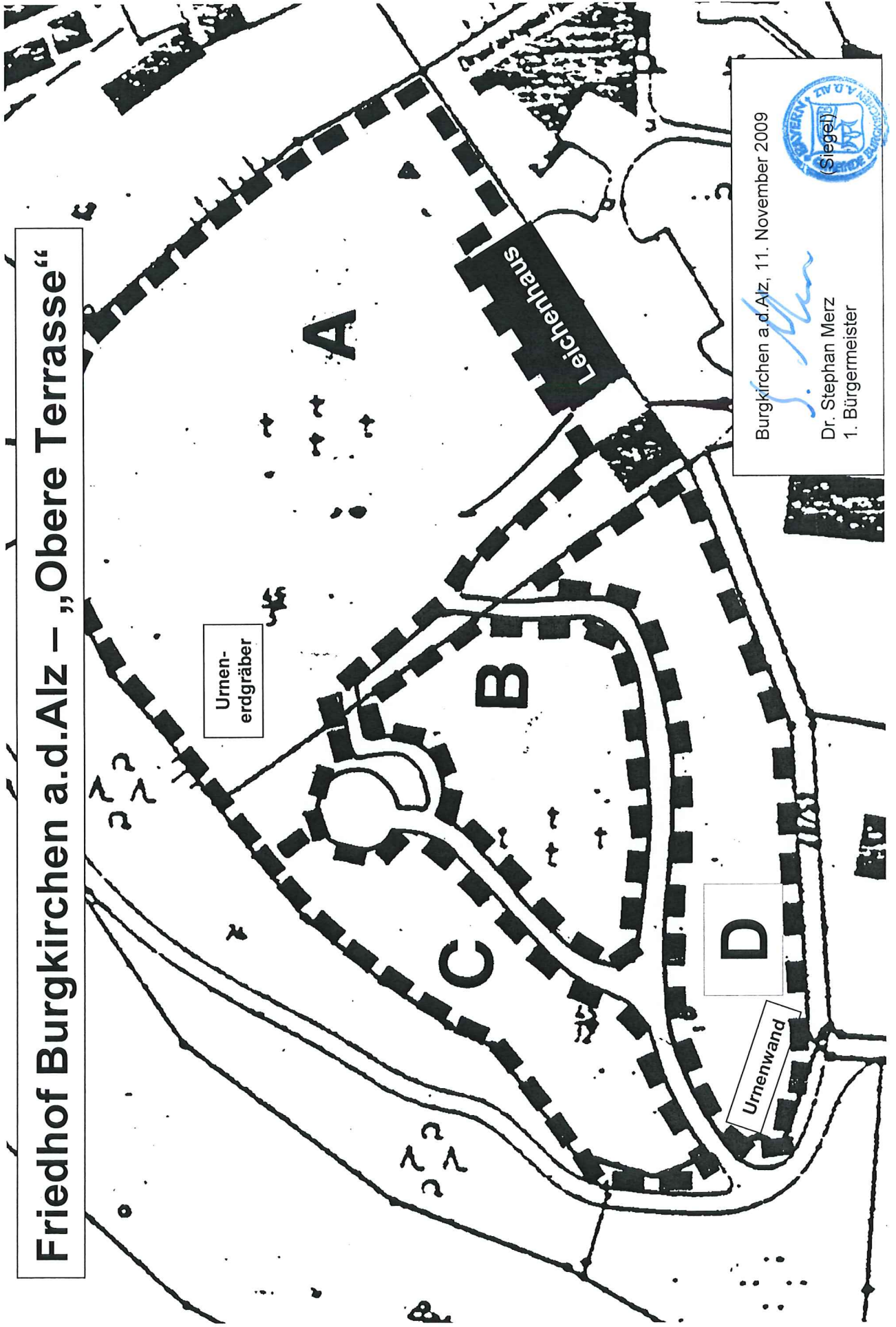


(Siegel)

Dr. Stephan Merz
1. Bürgermeister

**Anlage 1 zu §§ 1, 16 und 17 der Friedhofs- und Bestattungssatzung
der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz vom 11. November 2009**

Friedhof Burgkirchen a.d.Alz – „Obere Terrasse“



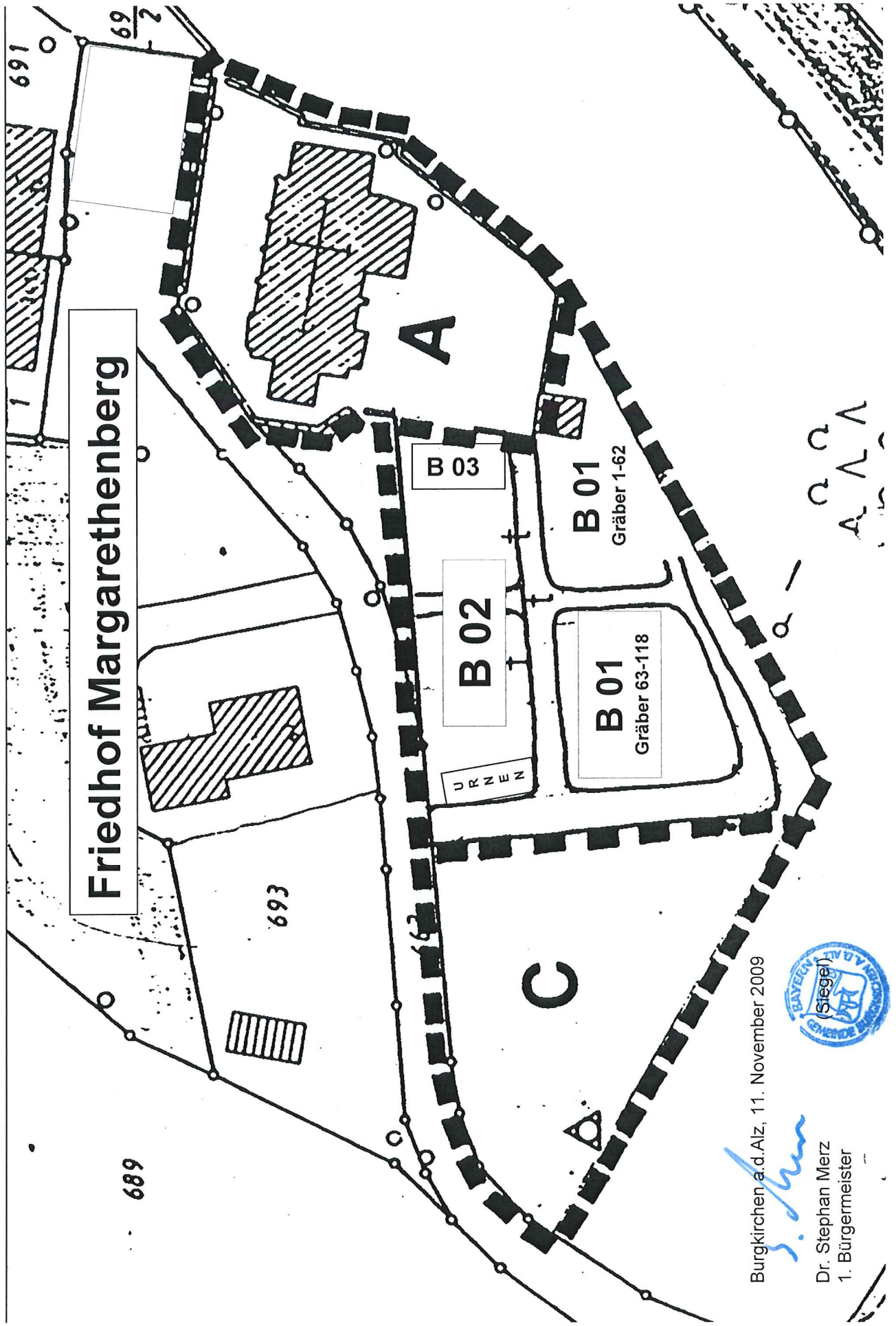
Burgkirchen a.d.Alz, 11. November 2009

S. Merz

Dr. Stephan Merz
1. Bürgermeister



Anlage 2 zu §§ 1, 16 und 17 der Friedhofs- und Bestattungssatzung
der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz vom 11. November 2009



Burgkirchen a.d.Alz, 11. November 2009



S. Merz
Dr. Stephan Merz
1. Bürgermeister

Anlage 3

zu §§ 16 und 17 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz vom 11. November 2009

Gestaltungsvorschriften für Grabmäler, Einfassungen, Grababdeckungen und sonstige bauliche Anlagen

1. Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1.1. Allgemeines

- a) Grabmal im Sinne dieser Satzung ist jedes auf dem Grab errichtete Denkmal. Dazu gehören insbesondere Grabsteine, Kreuze, Plastiken, Abdeckplatten und Grabeinfassungen.
- b) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist nicht gestattet. Inhalt und Gestaltung der Inschrift und die Verwendung von Symbolen müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- c) Grabmäler dürfen die Sicherheit auf den Friedhöfen und umgebende Grabstätten (z.B. Verschattung) nicht beeinträchtigen. Außerdem dürfen durch Grabmäler Bestattungen nicht behindert oder erschwert werden. Die Pflege der Friedhofsanlagen darf nicht unangemessen erschwert werden.
- d) Bei Grabmälern ist die Standsicherheit zu gewährleisten. Die maximale Höhe der Grabmäler einschließlich Sockel wird auf 200 cm begrenzt.
- e) Grabdenkmäler sind in der angeordneten Flucht aufzustellen.
- f) Grabmäler müssen aus wetterbeständigen Werkstoffen (z.B. Stein, Holz oder Metall) hergestellt und fachgerecht und dem Werkstoff entsprechend gestaltet sein.
- g) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich oder rückwärtig an den Grabmälern angebracht werden. Die Grabnummer ist seitlich links am Grabmal zu vermerken.

1.2. Grabeinfassungen in Grabfeldern ohne Einschränkungen bei den Gestaltungsmöglichkeiten

- a) Das Material für die Grabeinfassung soll sich an das beim Grabdenkmal verwendete Material anpassen und nicht mehr als 10 cm über den gewachsenen Boden hinausragen.
- b) Die Größe der fertigen Grabbeete betragen im Friedhof auf der Oberen Terrasse, Abteilung A
- bei Kindergräbern
 - Länge = 70 cm
 - Breite = 50 cm
 - bei Einzelgräbern
 - Länge = 150 cm
 - Breite = 80 cm
 - bei Familiengräbern
 - Länge = 150 cm
 - Breite = 130 cm
- Die Maße sind Außenmaße einschließlich Einfassung und Grabdenkmal.
- c) Die Größe der fertigen Grabbeete betragen im Friedhof Margarethenberg, Abteilung B, Reihe 01, Gräber Nrn. 1 - 62
- bei Einzelgräbern
 - Länge = 150 cm
 - Breite = 80 cm
 - bei Familiengräbern
 - Länge = 150 cm
 - Breite = 130 cm
- Die Maße sind Außenmaße einschließlich Einfassung und Grabdenkmal.
- d) Die Größe der fertigen Grabbeete betragen im Friedhof Margarethenberg, Abteilung B, Reihe 03
- bei Kindergräbern
 - Länge = 70 cm
 - Breite = 50 cm

1.3. Größe der Grabdenkmäler in Grabfeldern ohne Einschränkungen bei den Gestaltungsmöglichkeiten

Es wird empfohlen folgende Grabmalgrößen nicht zu überschreiten:

- bei Kindergräbern eine Ansichtsfläche von 0,35 m²
- bei Einzelgräbern eine Ansichtsfläche von 1,12 m²
- bei Familiengräbern eine Ansichtsfläche von 1,82 m²

1.4. Größe der Grabdenkmäler in den Grabfeldern Abteilung C und D im Friedhof auf der Oberen Terrasse und Abteilung B und C im Friedhof Margarethenberg

Die Größe der Grabdenkmäler in den Abteilungen C und D im Friedhof auf der Oberen Terrasse und in den Abteilungen B und C im Friedhof Margarethenberg richten sich nach den in den Nrn. 1.1 und 1.3 genannten Regelungen.

2. Eingeschränkte Gestaltungsvorschriften

2.1. Friedhof auf der Oberen Terrasse

2.1.1. Abteilung B

Allgemeines

Holzkreuze, geschmückte Eisen- oder Bronzekreuze und kupferne Kreuze können auf einem Steinsockel bis zu einer Höhe von 0,40 m über dem gewachsenen Boden stehen.

Über die allgemeinen Gestaltungsvorschriften (Nr. 1.1) hinaus gelten in der Abt. B des Friedhofs auf der Oberen Terrasse zusätzlich folgende Einschränkungen bei den Gestaltungsvorschriften:

- a) Für Grabmäler dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Kupfer oder Bronze verwendet werden. Bruchraue Steine und Findlinge müssen handwerklich gestaltet sein.
- b) Politur und Feinschliff sind nicht zugelassen.
- c) Grabmäler müssen allseitig handwerklich bearbeitet sein.
- d) Grabmäler aus Stein müssen aus einem Stück bestehen und dürfen keinen Sockel haben.
- e) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus Bronze, Schmiedeeisen und Kupfer oder aus demselben Material wie das Grabmal bestehen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- f) Nicht zugelassen sind die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Glas, Beton, Emaille und Kunststoff.
- g) Nicht zugelassen sind liegende Grabmale.
- h) Grabmäler aus Holz dürfen nur aus Eiche, Lärche, Ruster, Oregon und Sippo verarbeitet sein.
- i) Für Grabmäler aus Metall darf nur Bronze, Kupfer, Eisen und Stahl verwendet werden.
- j) Als Einfassung dürfen nur die von der Gemeinde gestellten Großgranitpflastersteine verwendet werden. Diese dürfen über den gewachsenen Boden nicht hinausragen.

Grabmalgrößen

- a. Grabmäler aus Stein dürfen folgende Maße nicht über- oder unterschreiten:

Höhe	0,60 bis 1,45 m
Stärke	0,20 bis 0,50 m
Breite	0,50 bis 0,95 m

- b. Geschmiedete Eisen- oder Bronzekreuze und kupferne Kreuze, sowie Säulen, Obelisken und figürliche Darstellungen (Engel, Heilige, nicht anstößige Darstellungen) dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Höhe (einschl. Sockel)	1,80 m
Breite	0,70 m

- c. Holzkreuze dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Höhe (einschl. Sockel)	1,60 m
Breite	0,70 m

2.1.2. Abteilungen C und D

Als Einfassung dürfen nur die von der Gemeinde gestellten Großgranitpflastersteine verwendet werden. Diese dürfen über den gewachsenen Boden nicht hinausragen.

2.1.3. Abteilung U; Urnenerdgrabanlage

- a. In der Urnenerdgrabanlage sind auf den vorhandenen stehenden Betonelementen Metalltafeln aus Messing, Bronze oder Kupfer, sowie einzelne Buchstaben in den genannten Materialien zur Beschriftung zulässig.
- b. Bei den stehenden Betonelementen muss der Abstand zwischen Oberkante Betonelement und Oberkante der Beschriftung 0,25 m betragen. Die Größe von Tafeln wird auf 0,35 m mal 0,15 m festgesetzt.
- c. Bei den liegenden Betonelementen sind steinerne Grabmäler, mit einer Tafelgröße von bis zu 0,60 m (Höhe) mal 0,40 m (Breite) zulässig.
- d. Das Schriftfeld bei Einzelbuchstaben soll den Tafelgrößen nach Buchstabe b) angepasst werden.
- e. Die Anbringung von Symbolen, Tafeln und Grabmalen nach den Buchstaben a-d bedarf der Genehmigung.

2.1.4. Abteilung UW; Urnenwandgrabanlage

- a) Auf der Schriftplatte sollen Vorname, Familienname, sowie das Jahr der Geburt und des Todes angegeben werden. Es sind nur von der Gemeinde gestellte Schriftplatten zulässig.
- b) Die Schrifthöhe darf 30 mm nicht überschreiten.
- c) An den Betonteilen der Urnenwand dürfen keinerlei Gegenstände angebracht werden.
- d) Auf den Schriftplatten angebrachte Gegenstände oder Ornamente müssen der Würde des Friedhofs entsprechen und dürfen nicht verunstaltend wirken.

- e) Zugelassen sind z.B. Ornamente, Bilder, Laternen für Grablichter und Blumenhalter. Gegenstände und Ornamente (auch Blumen) dürfen benachbarte Schriftplatten nicht beeinträchtigen und nicht über die Ränder der Schriftplatte hinausragen. Form der verwendeten Materialien und Größe sind dabei auf das Gesamtbild der Schrifttafeln und der gesamten Urnenwand abzustimmen. es ist sicherzustellen, dass kein Wachs auf die Urnenwand und benachbarte Urnengrabstellen tropfen kann.
- f) Vor der Urnenwand ist das Abstellen von Blumenstöcken, kleinen Gebinden und Blumensträußen gestattet. Die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen ist vom Nutzungsberechtigten zu gewährleisten. Als Vasen dürfen jedoch keine Konservendosen, Einweckgläser o.ä. verwendet werden.

2.1.5. Größe der Grabeinfassungen

a) Abteilungen B, C und D

Die Maße der fertigen Grabbeete betragen bei einem:

	Länge	Breite
Einzelgrab	1,50 m	1,40 m
Familiengrab	1,50 m	1,94 m
Grabkammern	2,32 m	1,40 m

Die Maße sind Außenmaße einschließlich Einfassung und Grabdenkmal.

b) Friedhof auf der Oberen Terrasse, Abt. U (Urnenerdgrabanlage)

Die Größe der Grabbeete ist durch die bauliche Anlage der Urnenerdgräber festgelegt.

2.2. Friedhof Margarethenberg

2.2.1. Abteilung A

Allgemeines

Über die allgemeinen Gestaltungsvorschriften der Nr. 1 hinaus gelten in der Abteilung A des Friedhofs Margarethenberg zusätzlich folgende Gestaltungsvorschriften.

- a) Für Steingrabzeichen, Sockel und Einfassungen dürfen nur helle Natursteine, die nicht dunkler als die vorhandene Friedhofsmauer sind, verwendet werden. Außer Steingrabzeichen sind geschmückte Eisen- oder Bronzekreuze und Holzkreuze zugelassen. Gusseiserne Kreuze können zugelassen werden, wenn sie sich nach Größe, Form und Gestaltung in den Friedhof einfügen.
- b) Nicht zugelassen sind:
- Hochglanzpolitur von Steingrabzeichen mit Ausnahme von Tafeln, die der Beschriftung dienen,
 - Grab(teil)abdeckungen und liegende Grabmale,
 - Kunststeine, Beton, Farbanstriche von Steingrabzeichen, Blech und Kunststoffe,

- d. Glas, mit Ausnahme von schwarzen Glasplatten, die der Beschriftung dienen,
 - e. Porzellan, mit Ausnahme von kleinen Porzellanbildern mit Porträts von Verstorbenen. Die Porzellanbilder dürfen nicht aufdringlich wirken.
 - f. Schriften, Ornamente und Symbole, die aus anderen Materialien als das Grabmal bestehen oder bei Steingrabzeichen nicht aus dem Stein geschlagen sind,
- c) Grabmäler müssen allseitig handwerklich bearbeitet sein.
- d) Grabmäler aus Holz dürfen nur aus Eiche, Lärche, Ruster, Oregon und Sippo verarbeitet sein.

Grabmalgrößen

- a. Grabmäler aus Stein dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Höhe (einschl. Sockel)	2,30 m
Stärke	0,25 m
Breite	Das Verhältnis der Höhe zur Breite darf 1: 0,40 nicht überschreiten.

- b. Geschmiedete Eisen-, Bronze- und Holzkreuze dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Höhe (einschl. Sockel)	2,00 m
Breite	Das Verhältnis der Höhe zur Breite darf 1: 0,50 nicht überschreiten.

2.2.2. Abteilung B, außer Gräber der Reihe 01, Nummern 1-62 und Reihe B 03

Als Einfassung dürfen nur die von der Gemeinde gestellten Gehwegplatten verwendet werden.

2.2.3. Abteilung C

Als Einfassung dürfen nur die von der Gemeinde gestellten Betonpflastersteine verwendet werden. Diese dürfen über den gewachsenen Boden nicht hinausragen.

2.2.4. Abteilung UW; Urnenwandgrabanlage

- a) Auf der Schriftplatte sollen Vorname, Familienname, sowie das Jahr der Geburt und des Todes angegeben werden. Es sind nur von der Gemeinde gestellte Schriftplatten zulässig.
- b) Die Schrifthöhe darf 30 mm nicht überschreiten.
- c) An den Betonteilen der Urnenwand dürfen keinerlei Gegenstände angebracht werden.
- d) Auf den Schriftplatten angebrachte Gegenstände oder Ornamente müssen der Würde des Friedhofs entsprechen und dürfen nicht verunstaltend wirken.

- e) Zugelassen sind z.B. Ornamente, Bilder, Laternen für Grablichter und Blumenhalter. Gegenstände und Ornamente (auch Blumen) dürfen benachbarte Schriftplatten nicht beeinträchtigen und nicht über die Ränder der Schriftplatte hinausragen. Form der verwendeten Materialien und Größe sind dabei auf das Gesamtbild der Schrifttafeln und der gesamten Urnenwand abzustimmen. es ist sicherzustellen, dass kein Wachs auf die Urnenwand und benachbarte Urnengrabstellen tropfen kann.
- f) Vor der Urnenwand ist das Abstellen von Blumenstöcken, kleinen Gebinden und Blumensträußen gestattet. Die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen ist vom Nutzungsberechtigten zu gewährleisten. Als Vasen dürfen jedoch keine Konservendosen, Einweckgläser o.ä. verwendet werden.

2.2.5.Größe der Grabeinfassungen

a) Abteilung A

Die Ausmaße der fertigen Grabbeete betragen bei einem:

	Länge	Breite
Einzelgrab	1,90 m	0,80 m
Familiengrab	1,90 m	1,70 m

Die Maße sind Außenmaße einschließlich Einfassung und Grabdenkmal. Es sind nur Einfassungen zugelassen, die sich dem Material des Grabsteines anpassen. Sie dürfen nur bis zu 0,15 m über den gewachsenen Boden herausragen. Die Stärke der Einfassungen darf 0,08 m bis 0,12 m betragen.

b) Abteilung B, Reihe 01, außer Grabnummern 1-62

Die Maße der fertigen Grabbeete betragen bei einem:

	Länge	Breite
Einzelgrab	2,30 m	0,80 m
Familiengrab	2,30 m	1,70 m

Die Maße sind Innenmaße ohne Einfassung, aber bis zur Außenkante des Grabdenkmals. Abweichungen sind durch die besondere Lage eines Grabes zwischen den Gehwegplatten möglich.

c) Abteilung B, Reihe 02

Die Maße der fertigen Grabbeete betragen bei einem:

	Länge	Breite
Einzelgrab	2,40 m	0,80 m
Familiengrab	2,40 m	1,70 m

Die Maße sind Innenmaße ohne Einfassung, aber bis zur Außenkante des Grabdenkmals. Abweichungen sind durch die besondere Lage eines Grabes zwischen den Gehwegplatten möglich.

d) Abteilung C

Die Maße der fertigen Grabbeete betragen bei einem:

	Länge	Breite
Einzelgrab	2,20 m	1,20 m
Familiengrab	2,20 m	2,00 m

Die Maße sind Außenmaße einschließlich Einfassung und Grabdenkmal.

Burgkirchen a.d.Alz, 11. November 2009

Dr. Stephan Merz
1. Bürgermeister

